



Satzung Schwimmbadverein Vielbrunn

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Förderverein Schwimmbad Vielbrunn (im folgenden „Verein“ genannt) hat seinen Sitz in Vielbrunn. Vereinsanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports durch die Erhaltung des Schwimmbads Vielbrunn als steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art im Sinne der Satzung der Stadt Michelstadt vom 10.12.2002.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Unterhaltung des Schwimmbads sowie durch das Erbringen von Arbeitsleistungen im Schwimmbad Vielbrunn.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Einschränkung der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder ändert sich sein bisheriger Zweck, so fällt das Vermögen an den Förderverein Kindergarten und Grundschule Vielbrunn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§8

Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
2. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

§9

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



§10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Rechner/der Rechnerin.
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand wird durch fünf stimmberechtigte Beisitzer ergänzt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Kassenführung wird von zwei Mitgliedern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Kassenprüfer darf diese Funktion nicht mehr als zweimal hintereinander wahrnehmen.

§11

Erweiterter Vorstand

Ein vom Ortsbeirat bestimmter Vertreter sowie die das Schwimmbad leitende Fachkraft haben einen beratenden Sitz im Vorstand.

§12

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche

§14

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§15

Protokollierung der Mitgliederversammlungen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.